

Satzung des Fördervereins der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen e. v.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den

Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Moers-Repelen, Johann-Steegmann-Allee 5, 47445 Moers.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1.8. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein schließt Eltern, Erzieher und Lehrer sowie Förderer der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen zusammen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die mit der Bildung der Schulkinder in Zusammenhang stehen und die mit den Mitteln des Schulträgers oder der öffentlichen Mittel nicht finanziert werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- Materielle Unterstützung der Schule und der Belange der Kinder
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen
- Förderung der Integration ausländischer Kinder unterschiedlicher Nationalitäten
- Eingliederungshilfen für Aus- und Übersiedler
- Unterstützung benachteiligter Schulkinder
- finanzielle Unterstützung zur Gestaltung der Schulräume und Pauseneinrichtungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Erklärung soll Ort, Datum, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten des Beitretenden sowie Name des Kindes mit Klassenangabe enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahr zulässig und wirksam.
- b) durch den Tod des Mitgliedes

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt mindestens 12,00 € jährlich und wird im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren entrichtet werden. Ist ein Mitgliedsbeitrag nicht einziehbar und entstehen hieraus Rücklastschriftgebühren, fordern wir einmalig schriftlich den Mitgliedsbeitrag, zzgl. Rücklastschriftgebühr und Porto ein. Sollte der Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Anschreibens, unserem Konto nicht gutgeschrieben sein, endet hiermit sofort die Mitgliedschaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Beitragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinsauflösung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl des Kassenwartes¹
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
7. Wahl von zwei Kassenprüfern² in jedem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist hier nur einmal möglich und zulässig. Die Kassenprüfer werden zur Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht bestellt. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Datenerhebung und -schutz

Der Verein verarbeitet, speichert und übermittelt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt lediglich ggf. zur Schulleitung / Lehrer/innen für Informationen zur Zuordnung von Kündigungen oder Fragen zum Förderverein. Hier werden ausschließlich Name und Vorname des Mitglieds, sowie Kindsname, Klasse und Standort mitgeteilt. Die Daten des Mitglieds werden nach Ausscheiden, zum Ende eines Geschäftsjahres gelöscht. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einlade Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist oder über die Elternpost zugestellt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

¹ Es ist möglich die Position des Kassenwartes mit einer Person zu besetzt, die nicht Mitglied des Fördervereins ist.

² Es ist möglich die Position der Kassenprüfer mit Personen zu besetzen, die nicht Mitglieder des Fördervereins ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, soweit sie nicht durch einfaches Handzeichen erfolgt. Die Beschlüsse der Versammlung werden im Wortlaut niedergelegt.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Folgende Vorstandspositionen sind mindestens zu besetzen:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) Schriftführe(r)

Der erweiterte Vorstand kann aus 3 weiteren Personen bestehen.

Bei Bedarf können weitere beratende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Auf die Ausgewogenheit der Postenverteilung zwischen Vertretern der beiden Schulstandorte (Hauptstandort: Johann-Steegmann-Allee und Teilstandort: Talstraße) ist zu achten. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Vorstand im Sinne des §26BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Der Kassenwart gilt für den ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über die finanziellen Mittel, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über seine Tätigkeit und Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben vor der Mitgliederversammlung

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt, vom Tage der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neu- bzw. eine Wiederwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, (fern)mündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungs-gemäß einberufen wurde. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen aus der Eltern- und Lehrerschaft der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, ausgenommen die beratenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten zu geben und einen geprüften Kassenbericht abzulegen. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Repelen aktiv e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke für die Aufgaben der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der städt. Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Repelen ev. vom 10.04.2019 errichtet und beschlossen.

Moers, 13.09.2021